

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 134. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. April 2026

Präambel

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen.

Der Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 119. Sitzung am 17. Juli 2025 bestimmt, dass der ergänzte Bewertungsausschuss die abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen durch Beschlüsse an Aktualisierungen des EBM anpasst, sofern der Behandlungsumfang dadurch nicht verändert wird.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen wie folgt an:

Aufnahme der folgenden Gebührenordnungspositionen für die folgenden Fachgruppen zu den jeweils aufgeführten Anlagen der ASV-RL als abrechnungsfähige Leistung mit Wirkung zum 1. April 2026:

Ab- schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
32.2.3	32097	Quantitative Bestimmung des/der natriuretischen Peptides/Peptide BNP und/oder NT-Pro-BNP und/oder MR-Pro-ANP	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle	- Laboratoriumsmedizin
32.2.6	32150	Immunologischer Nachweis von Troponin I und/oder Troponin T auf einem vorgefertigten Reagenzträger bei akutem koronaren Syndrom (ACS), ggf. einschl. apparativer quantitativer Auswertung	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren	- Laboratoriumsmedizin

Ab- schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
32.3.4	32240	Quantitative chemische oder physikalische Bestimmung, gilt für die Gebührenordnungspositionen 32230 bis 32238, 32240 und 32242 bis 32246 und 32248 - ACE	2 d) Neuromuskuläre Erkrankungen	- Laboratoriumsmedizin
32.3.4	32353	Quantitative Bestimmung mittels Immunoassay, gilt für die Gebührenordnungspositionen 32350 bis 32361 - FSH	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren	- Laboratoriumsmedizin
32.3.4	32354	Quantitative Bestimmung mittels Immunoassay,	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren	- Laboratoriumsmedizin

Ab- schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
		gilt für die Gebührenordnungspositionen 32350 bis 32361 - LH	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren	- Laboratoriumsmedizin
32.3.4	32356	Quantitative Bestimmung mittels Immunoassay, gilt für die Gebührenordnungspositionen 32350 bis 32361 - Östradiol	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren	- Laboratoriumsmedizin
32.3.4	32358	Quantitative Bestimmung mittels Immunoassay, gilt für die Gebührenordnungspositionen 32350 bis	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle	- Laboratoriumsmedizin

Ab- schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
		32361 - Testosteron	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren	- Laboratoriumsmedizin
32.3.12	32817	Quantitative Bestimmung der Hepatitis B-Virus-DNA zur Diagnostik einer HBV-Reaktivierung oder vor, während, zum Abschluss oder nach Abbruch einer spezifischen antiviralen Therapie	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 3: urologische Tumoren	- Laboratoriumsmedizin

Ab- schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren	- Laboratoriumsmedizin
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax	- Laboratoriumsmedizin
			2 c) Hämophilie	- Laboratoriumsmedizin

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 134. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) umfasst die Behandlung in der ASV Leistungen, die für eine indikationsspezifische medizinische Versorgung der Patientin oder des Patienten notwendig sind; der Behandlungsumfang wird in den erkrankungs- oder leistungsbezogenen Anlagen der Richtlinie unter Nummer 2 im Behandlungsumfang bestimmt. Die Tragenden Gründe zum Beschluss des G-BA über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Umstrukturierung des Verfahrens der Jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vom 17. Oktober 2024 stellen diesbezüglich klar, dass soweit die Beschreibung des Behandlungsumfangs unter der Nummer 2 in der jeweiligen Anlage zur ASV-RL eine abstrakte Leistungsbeschreibung wie z. B. „Laboruntersuchungen“ enthält, die im EBM ganze Abschnitte oder Kapitel umfasst, diese Leistungsbeschreibungen eingegrenzt auf ihre indikationsspezifische Notwendigkeit zu verstehen sind. Innerhalb dieses Rahmens kann der ergänzte Bewertungsausschuss die Anpassung der abrechnungsfähigen Leistungen vornehmen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden spezifische Konkretisierungen und Präzisierungen aufgrund von Hinweisen aus der Versorgung als abrechnungsfähige

Leistungen für die Facharztgruppe Laboratoriumsmedizin zu den aufgeführten Anlagen der ASV-RL umgesetzt.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.